

Ergänzende Bedingungen

der EWE VERTRIEB GmbH (nachfolgend „EWE“) für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität im Rahmen der gesetzlichen Ersatzversorgung

Diese Bedingungen ergänzen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung/GasGVV, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv>) bzw. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung/StromGVV, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv>) nach Maßgabe von § 3 GasGVV/StromGVV.

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (vgl. § 7 GasGVV/StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgerten sind EWE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen EWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgerten zusätzliche Kosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Ablesung anstelle Selbstablesung (vgl. § 11 GasGVV/StromGVV)

Der Kunde kann einer Selbstablesung durch EWE im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EWE wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und darf hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto) verlangen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (vgl. §§ 12, 13 GasGVV/StromGVV)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel monatlich abgerechnet. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und gegen Entgelt eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

Die Abrechnung der Lieferstellen mit einem intelligentem Messsystem nach § 2 S. 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt jährlich. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und gegen Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

Die Abrechnung durch EWE erfolgt unentgeltlich. EWE übermittelt dem Kunden die Abrechnung sowie Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch, sofern der Kunde eine geschäftliche E-Mail-Adresse gegenüber EWE benennt. Auf Wunsch des Kunden kann EWE mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform durchführen.

Sofern der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch aufgrund einer gesonderten Vereinbarung für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde monatlich von EWE nach Maßgabe von § 13 GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. EWE ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Zahlungsweisen (vgl. § 16 GasGVV/StromGVV)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen können per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

5) Zahlungsverzug (vgl. § 17 GasGVV/StromGVV)

Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Die Höhe des Verzugszinssatzes sowie einer etwaigen Schadenspauschale ergibt sich aus § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten der Nachweis eines geringen Schadens vorbehalten.

Für eine Einziehung bzw. einen Einziehungsversuch vor Ort sind vom Kunden die hierfür vom Beauftragten - in der Regel der Messstellen- oder Netzbetreiber— verlangten Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Einziehungsauftrag bereits an den Beauftragten abgegeben und aus vom Kunden zu vertretenden Gründen storniert wurde.

6) Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (vgl. § 19 GasGVV/StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch scheitert oder wenn der Auftrag zur Unterbrechung bzw. Wiederherstellung bereits an den Netzbetreiber abgegeben wurde und aus vom Kunden zu vertretenden Gründen storniert wird.

7) Haftung gegenüber Netzbetreiber

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.